

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Juni 2013
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und über gegenseitige Amtshilfe
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie des dazugehörigen Protokolls

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Mit dem Protokoll vom 24. Juni 2013 wird das geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 4. Oktober 1991 geändert (BGBl. 1993 II S. 970). Durch das vorliegende Änderungsprotokoll sollen steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen weiter abgebaut und das geltende Abkommen den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 24. Juni 2013 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es orientiert sich an dem aktuellen OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Steuermindereinnahmen dürften sich durch Steuermehreinnahmen weitgehend ausgleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Änderungsprotokoll hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Änderungsprotokoll keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Änderungsprotokoll regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zum Königreich Norwegen (Artikel X). Insoweit werden durch das Protokoll Pflichten für die Verwaltung erweitert bzw. neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die

Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Artikel XI) sowie die Auskunftserteilungspflichten an den Betroffenen über die Verwendung seiner Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse (Artikel XVI).

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Entwurf

Gesetz

zum Protokoll vom 24. Juni 2013

zur Änderung des Abkommens

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Königreich Norwegen

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

und über gegenseitige Amtshilfe

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

sowie des dazugehörigen Protokolls

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 24. Juni 2013 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Änderungsprotokoll auf Grund seines Artikels XVII Absatz 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist und sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsprotokolls unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Königreich Norwegen insgesamt eine höhere

Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls bestanden hätte, wird der Steuer Mehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel XVII Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Entwurf

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsprotokoll findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Änderungsprotokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Änderungsprotokoll Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Das Änderungsprotokoll wird nach seinem Artikel XVII Absatz 2 ab dem 1. Januar des Jahres anwendbar sein, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Änderungsprotokolls in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und norwegischen Steuern ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Änderungsprotokolls, schließt Artikel 2 eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, dass in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an Steuern des Königreichs Norwegen gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel XVII Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die folgenden vorgesehenen Änderungen im Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen vom 24. Juni 2013 sind hervorzuheben:

- Das Protokoll setzt im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten „Authorized OECD Approach“ (AOA) für die Bestimmung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend dem aktuellen OECD-Musterabkommen um.
- Bei Ruhegehältern und ähnlichen Zahlungen erhält auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht, das auf 15 Prozent des Bruttobetrags der Rente beschränkt ist. Die Regelung gilt auch für Zahlungen, die im Rahmen eines Sozialversicherungssystems geleistet werden.

Positive Effekte auf das deutsche Steueraufkommen werden sich durch verschiedene Änderungen der Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergeben. Durch den umfassenden Informationsaustausch bezüglich Steuern jeder Art, wie ihn die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat, wird eine zutreffendere Besteuerung erwartet. Der Sicherung der Durchsetzung von Steueransprüchen dient darüber hinaus die dem OECD-Standard entsprechende Regelung zur Amtshilfe bei der Steuererhebung.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Königreich Norwegen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und über gegenseitige Amtshilfe
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie des dazugehörigen Protokolls

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Norwegen –

von dem Wunsch geleitet, das am 4. Oktober 1991 in Oslo unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das dazugehörige Protokoll (im Folgenden als „das Abkommen“ beziehungsweise „das Protokoll“ bezeichnet) zu ändern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

- (1) Artikel 22 (Vermögen) des Abkommens wird gestrichen.
- (2) Die Wörter „und vom Vermögen“ werden im Titel und in der Präambel des Abkommens gestrichen.
- (3) In Artikel 2 Absatz 1 werden die Wörter „und vom Vermögen“ gestrichen.
- (4) In Artikel 2 Absatz 2 werden die Wörter „und vom Vermögen“ sowie „vom Gesamtvermögen“ und „oder des Vermögens“ gestrichen.
- (5) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Wörter „oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen“ gestrichen.
- (6) Die Wörter „und vom Vermögen“ in der Präambel des Protokolls werden gestrichen.

Artikel II

Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) Absatz 3 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»(3) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- i) die Einkommensteuer,
- ii) die Körperschaftsteuer und
- iii) die Gewerbesteuer,

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge

(im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) im Königreich Norwegen:

- i) die vom Staat erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til staten),
- ii) die von den Regierungsbezirken erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til fylkeskommunen),
- iii) die von den Gemeinden erhobene Einkommensteuer (inntektsskatt til kommunen),

- iv) die vom Staat erhobene Steuer auf Einkünfte aus der Erforschung und Ausbeutung von unter dem Meer liegenden Ölvorkommen und hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten und Arbeiten einschließlich des Transports von gefördertem Öl über Pipelines (skatt til staten vedrørende inntekt i forbindelse med undersøkelse etter og utnyttelse av undersjøiske petroleumforekomster og dertil knyttet virksomhet og arbeid, herunder rørledningstransport av utvunnet petroleum) und
- v) die vom Staat erhobene Steuer auf die Vergütung ausländischer Künstler (skatt til staten på honorar til utenlandske artister)

(im Folgenden als „norwegische Steuer“ bezeichnet).«

Artikel III

Artikel 7 (Unternehmensgewinne) des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 23, handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen

Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der von dem Unternehmen durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken.

(3) Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert wurden, wird der andere Vertragsstaat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung erforderlich, eine entsprechende Änderung vornehmen, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staats zustimmt. Stimmt der andere Vertragsstaat nicht zu, werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.

(4) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.«

Artikel IV

Der Wortlaut des Artikels 9 (Verbundene Unternehmen) des Abkommens wird Artikel 9 Absatz 1. Artikel 9 Absatz 2 lautet wie folgt:

»(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Berichtigung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor, wenn dieser

Staat diese Berichtigung für gerechtfertigt hält. Bei dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.«

Artikel V

Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, nicht übersteigen:

- a) 0 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder sonstigen Rechten –

ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Rechten stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Zu den Dividenden gehören auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Begriff „Dividenden“ auch Einkünfte aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern – es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört – noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.«

Artikel VI

(1) Artikel 18 (Ruhegehälter, Unterhaltszahlungen, Renten und ähnliche Zahlungen) Absätze 1 und 3 des Abkommens werden gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

»(1) Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Rahmen eines Sozialversicherungssystems, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person geleistet werden, können im erstgenannten Staat besteuert werden, wobei die dort erhobene Steuer 15 Prozent der Bruttozahlung nicht übersteigen darf.«

(2) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

Artikel VII

In Artikel 20 (Tätigkeiten vor der Küste) Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ gestrichen und durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel VIII

Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Im Königreich Norwegen:

Unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Königreichs Norwegen über die Anrechnung einer in einem Hoheitsgebiet außerhalb des Königreichs Norwegen zu entrichtenden Steuer auf die norwegische Steuer (die nicht den allgemeinen Grundsatz dieses Artikels berühren) gilt Folgendes:

- a) Bezieht eine im Königreich Norwegen ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, lässt das Königreich Norwegen einen Betrag zum Abzug von der Einkommensteuer dieser ansässigen Person zu, der in der Bundesrepublik Deutschland auf die

betreffenden Einkünfte entrichteten Einkommensteuer entspricht.

Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Einkommensteuer nicht übersteigen, der den Einkünften zuzurechnen ist, die in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.

- b) Bezieht eine im Königreich Norwegen ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen im Königreich Norwegen von der Steuer befreit sind, kann das Königreich Norwegen diese Einkünfte dennoch in die Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen, muss jedoch den Teil der Einkommensteuer, der den aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünften zuzurechnen ist, zum Abzug von der norwegischen Einkommensteuer zulassen.

(2) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus dem Königreich Norwegen ausgenommen, die nach diesem Abkommen tatsächlich im Königreich Norwegen besteuert werden und nicht unter Buchstabe b fallen.

Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn diese Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer im Königreich Norwegen ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 Prozent unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften zu erhebende deutsche Steuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die norwegische Steuer angerechnet, die nach norwegischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen entrichtet wurde:

- aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Einkünfte, die nach Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absätze 4 und 5 im Königreich Norwegen besteuert werden können;
 - cc) Einkünfte, die nach Artikel 15 (Unselbständige Arbeit) im Königreich Norwegen besteuert werden können;
 - dd) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen;
 - ee) Einkünfte, die nach Artikel 17 (Künstler und Sportler) im Königreich Norwegen besteuert werden können;
 - ff) Einkünfte, die nach Artikel 18 (Ruhegehälter, Unterhaltszahlungen, Renten und ähnliche Zahlungen) im Königreich Norwegen besteuert werden können.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die im Königreich Norwegen ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezogen hat. Gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient, und die daraus erzielten Einkünfte (Artikel 6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 2).

- d) Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der deutschen Steuer ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.
- e) Ungeachtet des Buchstabens a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden,
 - aa) wenn in den Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 regeln lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden; oder
 - bb) wenn die Bundesrepublik Deutschland nach gehöriger Konsultation mit der zuständigen Behörde des Königreichs Norwegen auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert, bei denen sie die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b anzuwenden beabsichtigt; die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte durch Steueranrechnung ab dem ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde.«

Artikel IX

(1) Artikel 24 (Gleichbehandlung) Absatz 3 Satz 3 des Abkommens wird gestrichen.

(2) Artikel 24 (Gleichbehandlung) Absatz 4 Satz 2 des Abkommens wird gestrichen.

Artikel X

Artikel 26 (Informationsaustausch) des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Artikel 26 Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheidungen offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates diese Verwendung gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.«

Artikel XI

Artikel 27 (Unterstützung bei der Einziehung) des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Artikel 27

Amtshilfe bei der Steuererhebung

(1) Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die

zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Steueranspruch“ bedeutet einen Betrag, der auf Grund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören, nicht widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

(3) Ist der Steueranspruch eines Vertragsstaats nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird er von einer Person geschuldet, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Der Steueranspruch wird von dem anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handele es sich bei dem Steueranspruch um einen Steueranspruch dieses anderen Staates, bei dem die Voraussetzungen für ein Ersuchen dieses anderen Staates nach diesem Absatz erfüllt wären.

(4) Handelt es sich bei dem Steueranspruch eines Vertragsstaats um einen Anspruch, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Dieser andere Staat leitet nach seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diesen Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch dieses anderen Staates, selbst wenn der Steueranspruch im Zeitpunkt der Einleitung dieser Maßnahmen in dem erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt ein von einem Vertragsstaat für Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannter Steueranspruch als solcher in diesem Staat nicht den

Verjährungsfristen oder den Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs nach dem Recht dieses Staates. Ferner hat ein Steueranspruch, der von einem Vertragsstaat für die Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannt wurde, in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch nach dem Recht des anderen Vertragsstaats hat.

(6) Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe des Steueranspruchs eines Vertragsstaats können nicht bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaats eingeleitet werden.

(7) Verliert der betreffende Steueranspruch, nachdem das Ersuchen eines Vertragsstaats nach Absatz 3 oder 4 gestellt wurde und bevor der andere Vertragsstaat den betreffenden Steueranspruch beigetrieben und an den erstgenannten Staat überwiesen hat,

- a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder
- b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, für den dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung durchführen kann,

teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit. Nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen entweder aus oder nimmt es zurück.

(8) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Maßnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen;

- c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Maßnahmen zur Erhebung oder Sicherung ausgeschöpft hat, die nach seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind;
- d) Amtshilfe in Fällen zu leisten, in denen der Verwaltungsaufwand für diesen Staat in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der andere Vertragsstaat dadurch erlangen würde.«

Artikel XII

Nach Artikel 28 wird ein neuer Artikel 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt. Die Artikel 29 bis 31 werden neu nummeriert.

»Artikel 29

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als

- a) hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden;
- b) hindere es die Bundesrepublik Deutschland, die Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten, Fünften und Siebten Teil des deutschen Außensteuergesetzes den Einkünften einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person zuzurechnen sind. Dies gilt sinngemäß für das Königreich Norwegen.

(2) Führen die vorstehenden Bestimmungen zu einer Doppelbesteuerung, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.«

Artikel XIII

Unter Nummer 3 Buchstabe b des Protokolls werden die Wörter „Absätze 2, 3 und 4“ gestrichen und durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel XIV

Unter Nummer 5 des Protokolls wird die Bezugnahme auf „Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b“ gestrichen.

Artikel XV

Nummer 9 des Protokolls wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»9. Zu Artikel 24

Für Zwecke der deutschen Einkommensbesteuerung auf konsolidierter Basis („Organschaft“) ist Artikel 24 Absatz 5 nicht so auszulegen, als umfasse er Gewinne oder Verluste einer im Königreich Norwegen ansässigen Gesellschaft.«

Artikel XVI

Nummer 10 des Protokolls wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»10. Zu Artikel 26

Soweit nach Artikel 26 personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die empfangende Stelle darf diese Daten in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen.
- b) Die übermittelnde Stelle unternimmt alles, um die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten, ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 und, soweit dies beurteilt werden kann, ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu gewährleisten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt wurden, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die betreffenden Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. Wurden Daten spontan übermittelt, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt wurden. Nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.
- c) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- d) Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person ausgetauschten Informationen und über die vorgesehene Verwendung dieser Informationen zu unterrichten, es sei denn, die Daten wurden spontan übermittelt. Das Recht des Betroffenen auf Unterrichtung über die zu seiner Person vorhandenen Daten richtet sich jedoch nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats der empfangenden Stelle.
- e) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.

- f) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam vor unbefugtem Zugang, unbefugter Veränderung und unbefugter Bekanntgabe zu schützen.
- h) Ungeachtet des Artikels 26 Absatz 2 Satz 4 ist ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Staates eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Staates unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der anderweitigen Verwendung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die anderweitige Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist zu ersetzen.«

Artikel XVII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist daraufhin anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres gezahlt werden, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt;

- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab oder nach dem 1. Januar des Jahres erhoben werden, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Berlin am 24. Juni 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik
Deutschland

Für das Königreich
Norwegen

Dr. Harald Braun

Sigbjørn Johnsen

Dr. Wolfgang Schäuble

Entwurf

Denkschrift zum Änderungsprotokoll

I. Allgemeines

Das in Berlin am 24. Juni 2013 unterzeichnete Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen ändert das bestehende Abkommen vom 4. Oktober 1991 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1993 II S. 970). Das bisherige Abkommen wird in Teilen durch moderne und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entsprechende Regelungen ersetzt.

Die im Änderungsprotokoll getroffenen Regelungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens und des dazugehörigen Kommentars. Dadurch trägt das Änderungsprotokoll zur Vereinheitlichung der Regeln auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen bei.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Änderungsprotokolls

Zu Artikel I

Nach Artikel 22 des geltenden Abkommens wurde bisher das Besteuerungsrecht für das im Belegenheitsstaat vorhandene Vermögen zugeordnet. Da nach deutschem Recht keine Steuer auf Vermögen erhoben wird, wurden auf Wunsch Norwegens die Regelungen über die Besteuerung von Vermögen aus dem Abkommen herausgenommen. Durch Artikel I werden Artikel 22 des Abkommens und die in diesem Zusammenhang stehenden Bezugnahmen gestrichen.

Zu Artikel II

Dieser Artikel ändert Artikel 2 Absatz 3 des geltenden Abkommens und bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern.

Zu Artikel III

Dieser Artikel ändert Artikel 7 des geltenden Abkommens und regelt die Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Die Vorschrift folgt weitgehend der aktuellen Fassung des OECD-Musterabkommens und ermöglicht so die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend den Empfehlungen der OECD. In den Absätzen 1 bis 3 wird der neue OECD-Standard („Authorized OECD Approach - AOA“) umgesetzt. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragsstaaten für die in dem Kommentar der OECD zu Artikel 7 Absatz 3 OECD-Musterabkommen 2010 angebotene Form der übereinstimmenden Berichtigung des Verrechnungspreises und damit gegen die automatische Gegenberichtigung entschieden, wie sie Artikel 7 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens vorsieht.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat die Einkünfte von Unternehmen mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist.

Absatz 2 enthält die Zurechnungsvorschrift für Betriebsstättengewinne.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für die Berichtigung der einer Betriebsstätte zugerechneten Gewinne.

Absatz 4 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel IV

Artikel 9 des Abkommens wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen um einen Absatz 2 ergänzt, der Bestimmungen über die Gewinnberichtigung bei verbundenen Unternehmen enthält.

Das von beiden Vertragsparteien geteilte Abkommensverständnis, wonach der andere Vertragsstaat zur Vornahme einer Gegenberichtigung nur verpflichtet ist, soweit er einseitig

oder in einem Verständigungsverfahren der Gewinnberichtigung des erstgenannten Vertragsstaats zustimmt, wurde besonders zum Ausdruck gebracht.

Zu Artikel V

Dieser Artikel ersetzt Artikel 10 des geltenden Abkommens und regelt die Besteuerung von Dividenden.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Dividendenausschüttungen im Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben. Diese Quellensteuer darf jedoch 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Wenn der nutzungsberechtigte Dividendenempfänger jedoch eine Gesellschaft ist (ausgenommen Personengesellschaften), die unmittelbar mindestens 25 Prozent der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft hält (Schachtelbeteiligung), entfällt allerdings das Besteuerungsrecht des Quellenstaates.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die Definition des Dividendenbegriffs, den Betriebsstättenvorbehalt und ergänzende Bestimmungen zur Abgrenzung des Besteuerungsrechts, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen.

Artikel XIII passt Nummer 3 Buchstabe b des Protokolls zum geltenden Abkommen redaktionell an die geänderte Fassung des Artikels 10 an.

Zu Artikel VI

Durch diesen Artikel wird die Zuordnung des Besteuerungsrechts in Bezug auf Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen nach Artikel 18 des geltenden Abkommens geändert.

Nach Absatz 1 können sämtliche Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Rahmen eines Sozialversicherungssystems, vom Quellenstaat besteuert werden. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates umfasst damit neben Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen

Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Regelung umfasst auch Ruhegehälter und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Kassen. Mitumfasst sind insbesondere auch sämtliche Arten von Altersleistungen, die von Versorgungseinrichtungen geleistet werden.

Die vom Quellenstaat erhobene Steuer darf aber 15 Prozent des Bruttobetrags der Leistung nicht übersteigen.

Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens bleibt unverändert und bestimmt, dass Wiedergutmachungsleistungen als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers von der Besteuerung befreit sind. Die bisher in Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens enthaltene Bestimmung zu Unterhaltszahlungen ist nun in Absatz 3 enthalten.

Zu Artikel VII

Die Änderung betrifft Artikel 20 des geltenden Abkommens, mit der eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Artikel 7 erfolgt.

Zu Artikel VIII

Dieser Artikel betrifft Artikel 23 des geltenden Abkommens und regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung, wenn Einkünfte nach dem Abkommen sowohl im Ansässigkeitsstaat als auch im anderen Vertragsstaat (Quellen-, Belegenheits- bzw. Kassenstaat) besteuert werden können.

Nach Absatz 1 wird die Doppelbesteuerung im Königreich Norwegen unter Beachtung seiner nationalen Rechtsvorschriften nach den im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Steueranrechnung vermieden.

Absatz 2 bestimmt, wie die Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland vermieden wird.

Freistellungsmethode

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung nach Absatz 2 Buchstabe a bei den wichtigsten Einkünften grundsätzlich durch Freistellung, wie z. B. bei Einkünften aus einer Betriebsstätte im Königreich Norwegen und bei Dividendenausschüttungen einer im Königreich Norwegen ansässigen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent an deren Kapital.

Die Freistellungsmethode setzt jedoch voraus, dass die Einkünfte tatsächlich im Königreich Norwegen besteuert werden. Einkünfte sind nach dieser Bestimmung, wie in anderen Doppelbesteuerungsabkommen auch, nicht tatsächlich besteuert, wenn sie nicht steuerpflichtig sind oder von der Besteuerung ausgenommen werden.

Bei Einkünften, die nach dem Abkommen, in der durch das vorliegende Änderungsprotokoll geänderten Fassung, von der deutschen Steuer freigestellt sind, hat sich die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 Buchstabe d das Recht gesichert, diese in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Anrechnungsmethode

Bei Einkünften, die nicht unter Absatz 2 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 2 Buchstabe b durch Anrechnung der norwegischen Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt. Dies gilt insbesondere für Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen und Veräußerungsgewinne von Aktien oder ähnlichen Rechten an einer norwegischen Gesellschaft, deren Vermögen überwiegend aus Grundbesitz besteht.

Absatz 2 Buchstabe c sieht statt der Freistellungsmethode nach Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn Einkünfte einer im Königreich Norwegen belegenen Betriebsstätte nicht aus einer aktiven Tätigkeit stammen (Aktivitätsklausel). Im Übrigen ist zwischen aktiven und passiven Einkünften nach der funktionalen Betrachtungs-

weise zu unterscheiden. Danach sind auch passive Einkünfte dem aktiven Bereich zuzuordnen, wenn sie funktional zu diesem Bereich der Betriebsstätte gehören.

Umschaltklauseln bei sogenannten Qualifikationskonflikten und Notifizierungsfällen

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland in Absatz 2 Buchstabe e die Anwendung der Anrechnungsmethode in speziellen Fällen vorbehalten. Sie kommt nach Doppelbuchstabe aa im Falle unlösbarer Qualifikationskonflikte zur Anwendung. Nach Doppelbuchstabe bb hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Vermeidung einer doppelten Steuerbefreiung oder einer sonstigen ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Abkommens durch Rechtsfolgenverweise einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vorbehalten. Die Umschaltklausel setzt jedoch die Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens (Konsultation) voraus. Diese Bestimmung geht § 50d Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes vor, dessen Rechtsfolge nicht von einer gehörigen Konsultation mit einem Vertragspartner abhängig ist.

Zu Artikel IX

Die Änderung betrifft Artikel 24 des geltenden Abkommens.

Absatz 1 hebt die in Artikel 24 Absatz 3 Satz 3 des Abkommens enthaltene Regelung auf, die zur Besteuerung von Betriebsstättengewinnen die Anwendung des Thesaurierungssatzes vorsah. Diese Regelung ist bereits seit Abschaffung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne gegenstandslos.

Nach Absatz 2 wird Artikel 24 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens gestrichen, der eine Regelung im Zusammenhang mit der Ermittlung steuerpflichtigen Vermögens enthielt.

Zu Artikel X

Dieser Artikel ändert Artikel 26 des geltenden Abkommens und regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entsprechend dem OECD-Musterabkommen. Er bezieht sich auf Informationen, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zur Verwaltung und

Durchsetzung betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung erforderlich sind und ist nicht auf die Abkommenssteuern beschränkt.

Damit ist ein vollumfänglicher Informationsaustausch gesichert, der sich auch auf Bankauskünfte und auf Sachverhalte der Bekämpfung von Geldwäschdelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung erstreckt. Die Vorschrift ermöglicht auch den automatischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten.

Artikel XVI zu Nummer 10 des Protokolls des Abkommens ersetzt die bisherige Protokollnummer 10 und führt einige zusätzliche Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten ein (Datenschutzklausel).

Zu Artikel XI

Dieser Artikel betrifft Artikel 27 des geltenden Abkommens und regelt die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entsprechend dem OECD-Musterabkommen. Die Amtshilfe ist nicht auf die Abkommenssteuern beschränkt.

Zu Artikel XII

Durch diesen Artikel wird ein neuer Artikel 29 in das Abkommen eingefügt. Artikel 29 regelt ausdrücklich die Anwendbarkeit innerstaatlicher Missbrauchsvorschriften. Kommt es dadurch zu einer Doppelbesteuerung, werden sich die zuständigen Behörden konsultieren.

Zu Artikel XIV

Die Änderung betrifft Nummer 5 des Protokolls zum geltenden Abkommen, mit der eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Artikel 23 erfolgt.

Zu Artikel XV

Die Änderung betrifft Nummer 9 des Protokolls zum geltenden Abkommen. Die bisherige Regelung stand im Zusammenhang mit nicht mehr bestehenden Regelungen des deutschen Körperschaftsteuerrechts. Die bisherige Nummer 9 des Protokolls wurde daher aufgehoben und durch eine neue Vorschrift zu Artikel 24 des Abkommens ersetzt.

Die neu eingeführte Regelung in Nummer 9 des Protokolls zum geltenden Abkommen stellt mit Blick auf Tz. 77 des OECD-Musterkommentars zu Artikel 24 OECD-Musterabkommen klar, dass Artikel 24 Absatz 5 des Abkommens einer Begrenzung der Organschaftsregelungen des nationalen Steuerrechts auf verbundene Unternehmen des jeweiligen Vertragsstaats nicht entgegensteht.

Zu Artikel XVII

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist ab dem 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens anzuwenden.